

Berichtigung der Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 30. Juni 2011 zur Änderung der Leitlinie EZB/2008/8 über die Datenerhebung bezüglich des Euro und den Betrieb des Bargeldinformationssystems 2 (CIS 2) (EZB/2011/9)

(Amtsblatt der Europäischen Union L 217 vom 23. August 2011)

Auf Seite 12, Nummer 3.2, zweite Spalte:

Anstatt: „Anzahl der Banknoten, die von anderen Bargeldakteuren betriebenen Banknotenbearbeitungsgeräten“

muss es heißen: „Anzahl der Banknoten, die von anderen Bargeldakteuren betriebenen Banknotenbearbeitungsgeräten bearbeitet wurden“.

Seite 21, Nummer 3.2, zweite Spalte:

Anstatt: „Anzahl der von anderen Bargeldakteuren betriebenen Banknotenbearbeitungsgeräten“

muss es heißen: „Anzahl der Banknoten, die von anderen Bargeldakteuren betriebenen Banknotenbearbeitungsgeräten bearbeitet wurden“.

Seite 30:

Anstatt: „5.2. Dalich einzelner Banknotentransfers zwischen (künftigen) NZBen (des Eurosystems) (Soll-Überprüfung)“

muss es heißen: „5.2. Datenabstimmung bezüglich einzelner Banknotentransfers zwischen (künftigen) NZBen (des Eurosystems) (Soll-Überprüfung)“.

Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 1409/2013 der Europäischen Zentralbank vom 28. November 2013 zur Zahlungsverkehrsstatistik (EZB/2013/43)

(Amtsblatt der Europäischen Union L 352 vom 24. Dezember 2013)

Auf Seite 36:

In der zweiten Spalte unter der Überschrift „Begriffsbestimmung“ in Zeile 7:

Anstatt: „Zahlungstransaktionen, die an allen von Zahlungsdienstleistern aus Nicht-EU-Ländern erworbenen Terminals durchgeführt werden, bei denen die in den Transaktionen verwendeten Karten von inländischen Zahlungsdienstleistern emittiert sind.

Geografische Untergliederungen (gemäß Anhang III) beziehen sich auf das Land des Standortes des , Terminals.“;

muss es heißen: „Zahlungstransaktionen, die an allen von ausländischen Zahlungsdienstleistern erworbenen Terminals durchgeführt werden, bei denen die in den Transaktionen verwendeten Karten von inländischen Zahlungsdienstleistern emittiert sind.

Geografische Untergliederungen (gemäß Anhang III) beziehen sich auf das Land des Standortes des Terminals.“
